

Satzung

der Turngemeinde Germania Ötigheim 1907 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde Germania Ötigheim 1907 e. V. (TGÖ).
2. Sitz des Vereins ist Ötigheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim [VR-Nr.: 520050] eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) umfassende und regelmäßige Trainings- und Übungsprogramme für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) einen leistungsorientierten Trainingsbetrieb;
 - c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) allgemeine Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - e) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Badischen Sportbund e.V.
 - Badischen Leichtathletikverband e.V.
 - Badischen Turnerbund e.V.
 - Badischen Judoverband e.V.
 - Nordbadischen Volleyballverband e.V.
 - Südbadischen Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V.
 - Skiverband Schwarzwald e.V.
 - Skiverband Schwarzwald e.V., Bezirk I

Der Verein kann Mitglied weiterer Verbände werden, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze

1. Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Zusätzlich werden Aufwendungen für den Verein nach § 670 BGB erstattet.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt
 - a. Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
 - b. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 6 Vereinsordnungen

- 1.. Der Verein erstellt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2.. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3.. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4.. Vereinsordnungen können bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden. Zum Beispiel:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Ehrungsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Nutzungsordnung für Geräte, Gebäude und Freianlagen
- 5.. Vereinsordnungen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder automatisch als ordentliches Mitglied übernommen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Voraussetzungen sind in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Erziehungsberechtigten, die durch Unterschrift auf dem Antrag erteilt wird und gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
Der Antrag einer juristischen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein
 - b) Tod. Eine Vererbung findet nicht statt.
 - c) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbesondere vor bei:
 - a. Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Vereins zu schädigen
 - b. Unsportlichem Verhalten und/oder der Verletzung der Amateurbestimmungen
 - c. Wiederholter Weigerung, Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
3. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§§3 und 4 der Satzung) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die vom Präsidium erlassene Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt das Präsidium durch Beschluss. Dieser kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beitragsleistungen und -pflichten auch ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind auf Antrag vom Grundbeitrag befreit.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Vereinsausschuss
- Vereinsjugend

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für alle nachfolgenden Organe bindend, soweit sie nicht gegen die Satzung verstoßen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt **durch das Präsidium** mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Ötigheim und auf der Homepage des Vereins.
3. **Das Präsidium** kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich **beim Präsidium** beantragen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens **1 Woche** vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind grundsätzlich unzulässig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder für den Vereinsausschuss
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Jugendvertreter
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung/Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

§ 15 Präsidium

1. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden:
 - Präsident (=Präsidiumssprecher)
 - **Präsidiumsmitglied Verwaltung**
 - Präsidiumsmitglied Finanzen
 - Präsidiumsmitglied Sport
 - Präsidiumsmitglied Strategie, Projekte und Kooperationen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.

3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Präsidiumsmitglieder müssen volljährig sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Präsidiums im Vereinsregister. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Das Präsidium ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
6. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 16 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - Die Mitglieder des Präsidiums
 - Die Abteilungsleiter oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter
 - Der/die Jugendvertreter
 - Die Mitglieder des Technik- und Wirtschaftsausschusses
 - Der Administrator der Internetseite des Vereins
 - Bis zu drei Beisitzer
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Beschlussfassung über
 - den Haushaltsplan
 - die Vereinsordnungen
 - die jährlichen Zuwendungen an die Abteilungen
 - die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Natur
 - die Bildung weiterer beratender Ausschüsse
3. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einmal pro Quartal einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vereinsausschusses bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
5. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

§ 17 Abteilungen

1. Aufgrund der Vielseitigkeit der Sportarten unterhält der Verein Abteilungen. Die Aufnahme und auch Auflösung einer oder mehrerer Abteilungen obliegt dem Vereinsausschuss.
2. Die Abteilungen werden im Vereinsausschuss durch ihren jeweiligen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter vertreten. Auf Vorschlag der Abteilung werden diese durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Administrator für die Internetseite

Dem Administrator obliegen die administrative Verwaltung und Pflege sowie regelmäßige Aktualisierung der Homepage des Vereins in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 19 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Alle Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
Die Wahlen zu den Ämtern des Präsidiums erfolgen in getrennten Wahlgängen. Über die Form der Wahlen zum Vereinsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist geheim zu wählen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss kümmert sich um die überfachliche Jugendarbeit.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die zu ändernden Paragraphen müssen in der Einladung mit der jeweiligen Überschrift bezeichnet sein. Bei einer weitgehenden Neufassung der Satzung genügt als Ankündigung „Neufassung der Satzung“.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie ggf. sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. In der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung sowie die Zugehörigkeit zu einer Abteilung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Nur Vereinsmitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein informiert die Presse und auf seiner Homepage über besondere sportliche Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere herausragende Platzierungen bei Wettkämpfen und Meisterschaften. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veröffentlichung seiner sportlichen Leistungen zu verweigern. Dies muss dem Präsidium rechtzeitig mitgeteilt werden.
5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren abgelegt, aber nicht mehr weiterbearbeitet.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident sowie seine Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ötigheim, die es nur für Zwecke des Sports verwenden darf.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **01.10.2022** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die in der maskulinen Form verwendeten Begriffe in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

Ötigheim, den 01.10.2022